

## **Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxe-Satzung - KTS)**

**i. d. F. der Änderungssatzungen vom  
08.11.2006, 27.10.2010, 06.02.2013, 16.12.2015 und 08.11.2017**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25. Juli 2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebung einer Kurtaxe**

Die Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

### **§ 2 Kurtaxepflichtige**

(1)

Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde Königsfeld aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde Königsfeld sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.

(2)

Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben sowie ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten.

(3)

Die Kurtaxe wird nicht von bettlägerigen Personen in Akutkrankenhäusern sowie von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen. Die Bettlägerigkeit ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

### **§ 3 Kurbezirke**

Den örtlichen Verhältnissen entsprechend wird das Gebiet der Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald gemäß den aufgrund des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972 ausgefertigten Prädikatisierungsurkunden vom 14. Dezember 1976 in zwei Kurbezirke eingeteilt:

- a) Zum Kurbezirk I gehören der gesamte Ortsteil Königsfeld sowie der Bereich Bregnitz (Gemarkung Buchenberg) und der Bereich Grenier (Wohnplatz Hinterer Hutzelberg auf den Gemarkungen Buchenberg und Burgberg).

b) Der Kurbezirk II umfasst das nicht im Kurbezirk I erfasste Gemeindegebiet.

#### **§ 4 Maßstab und Satz der Kurtaxe**

(1)

Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag

im Kurbezirk I: 2,00 EUR

im Kurbezirk II: 1,00 EUR

(2)

Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

#### **§ 5 Pauschale Jahreskurtaxe**

(1)

Von kurtaxepflichtigen Einwohnern (§ 2 Abs. 2) wird anstelle der Kurtaxe nach § 4 Abs. 1, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des tatsächlichen Aufenthalts, je Wohnung eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben. Maßstab für die pauschale Jahreskurtaxe ist, unabhängig davon, wie viele Personen (Einwohner) die Wohnung tatsächlich innehaben, die Größe der Wohnung.

(2)

Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt je

Einzimmerwohnung 129,00 EUR

Mehrzimmerwohnung 158,00 EUR.

(3)

In den Fällen des § 8 Abs. 2, Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

#### **§ 6 Befreiung von der Kurtaxe**

(1)

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde Königsfeld nicht länger als zwei Tage aufhalten (Passanten) mit Ausnahme von Wohnmobilreisenden, die den Reisemobilpark als kurörtliche Einrichtung bereits bei der ersten Übernachtung benutzen.  
Für die Berechnung dieser Frist werden der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise als je ein Aufenthaltstag gerechnet.
2. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen;
3. Teilnehmer an Schullandheimaufenthalten;
4. Inhaber von Ehrengästekarten.
5. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,

6. Kranke und Schwerbehinderte, solange sie, z.B. bei Bettlägerigkeit, nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.

(2)

Auf Antrag werden Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten, für den ersten Tag des Aufenthaltes von der Kurtaxe befreit. Für die Definition dieses Aufenthaltstages gilt § 6 Abs. 1, Nr. 1, Satz 2 entsprechend.

(3)

Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

### **§ 7 Gästekarte, Ehrengästekarte**

(1)

Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 6 Abs. (1) Nr. 1, 2, 3 und 4 sowie nach § 6 Abs. 2 Satz 1 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

Für Familien kann eine gemeinsame Gästekarte ausgestellt werden. Nicht namentlich ausgestellte Gästekarten sind ungültig. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte eingezogen.

(2)

Die Gemeinde kann in Einzelfällen eine Ehrengästekarte ausgeben, wenn es das kurörtliche Interesse rechtfertigt.

(3)

Die Gästekarte und die Ehrengästekarte berechtigen zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

(4)

Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

### **§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

(1)

Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

(2)

Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 5 entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am Beginn des folgenden Kalendermonats; in den der Zuzug fällt. Erfolgt der Zuzug am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Abgabepflicht an diesem Tag. Bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendermonats.

(3)

Die pauschale Jahreskurtaxe wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig.

## **§ 9 Meldepflicht**

(1)

Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.

(2)

Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.

(3)

Ortsfremde mit Ausnahme der in § 6 Abs. 1 Nr. 1-4 genannten Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft anzumelden und sich am letzten Aufenthaltstag abzumelden.

(4)

Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurtaxesatzung verbunden werden.

(5)

Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

## **§ 10 Einzug und Abführung der Kurtaxe**

(1)

Die nach § 9 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 8 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen.

Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(2)

Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

(3)

Die Gemeinde fordert die fälligen Kurtaxebeträge mit einem schriftlichen Bescheid an. Die Kurtaxe ist innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Anforderung zur Zahlung fällig.

(4)

Beauftragte der Gemeinde Königsfeld sind berechtigt, die Belegung von Gästehäusern zu überprüfen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 9 Abs.1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 12. März 1986 mit der Änderung vom 17. Juli 1996 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 3 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

78126 Königsfeld im Schwarzwald, 25. Juli 2001

Fritz Link  
Bürgermeister